

## SATZUNG

**über die Verlängerung der Veränderungssperren der Stadt Warendorf für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 9.05 „Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Gronhorst“ und Nr. 9.08 „Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Flintrup“**

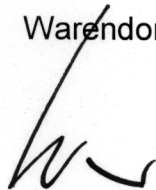
vom 04.01.2005

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **Einzigter Paragraph**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperren für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 9.05 „Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Gronhorst“ und Nr. 9.08 „Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Flintrup“ der Stadt Warendorf vom 13.12.2002, in Kraft getreten am 11.01.2003, wird zur Sicherung der Planung für diese Gebiete um ein Jahr verlängert.

Warendorf, den 04.01.2005



Walter  
Bürgermeister

2

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

### **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperren der Stadt Warendorf für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 9.05 „Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Gronhorst“ und Nr. 9.08 „Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Flintrup“**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 04.01.2005



Walter  
Bürgermeister